

An
das Ministerium für Umwelt-, Naturschutz und
Verkehr NRW
Z. Hdn. Frau Kaste, Frau Wienert

E-Mail Versand: abwasser@munv-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

Bergheim, 14. März 2025

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

**Entwurf eines Runderlasses „Anforderungen an die
Niederschlagswasserbewirtschaftung und -behandlung im Misch- und
Trennverfahren zur Einleitung in Oberflächengewässer“ vom 11.12.2024/
Stellungnahme der agw**

Sehr geehrte Frau Kaste,
sehr geehrte Frau Wienert,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der laufenden Verbändeanhörung zum o.a. Erlassentwurf vom 11. Dezember 2024 bedanken wir uns vielmals.

Der geplante Runderlass führt den Mischerlass NRW „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung“ vom 03.01.1995 und den Trennerlass NRW „Anforderung an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 nicht nur zusammen, sondern setzt auch neue Anforderungen aus dem technischen Regelwerk um. Dieser integrale Ansatz und das Vorgehen sind grundsätzlich zu begrüßen, denn auch die neue Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102/BWK-A/M 3 ist mit dem Ziel erarbeitet worden, das technische Regelwerk für Misch- und Niederschlagswassereinleitungen, emissions- als auch immissionsorientiert, zu bündeln und zu vereinheitlichen.

Die Mitglieder der agw sind seit Jahrzehnten mit der Umsetzung der Erlasse befasst und haben in der Vergangenheit viel in den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb von Regenbecken investiert. Der Schutz unserer Einzugsgebiete ist eine der Hauptaufgaben der Wasserwirtschaft, in diesem Sinne setzen wir uns natürlich für die Verminderung der Schadstoffbelastungen sowie die Abkopplung von unbelastetem Niederschlagswasser ein und tragen somit auch zur Klimaanpassung bei. Daher ist es uns ein Anliegen, dass die Errungenschaften der vergangenen Jahre durch den neuen Runderlass nicht dazu führen, dass diese Anlagen erneut ertüchtigt und ausgebaut werden müssen, zumal dafür häufig weder genügend Flächenkapazitäten, noch Finanzmittel zur Verfügung stehen. Wir plädieren daher für eine weitestgehende 1:1 Umsetzung des DWA/BWK-Regelwerkes, ohne überzogene und am Ende nicht umsetzbare Anforderungen zu setzen. Dies betrifft insbesondere solche Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer, bei welchen die Anforderungen an die EU-WRRL bereits erfüllt sind. Darüber hinaus muss ein statischer Verweis auf das DWA-A 102-1 / BWK-A 3-1 erfolgen. Diese Klarstellung ist für den Umgang mit Bestandsanlagen aus unserer Sicht notwendig.

Aus diesem Grund sehen wir im vorliegenden Entwurf bei diesen Punkten Diskussions- und Änderungsbedarf:

- Kohärenz mit DWA-A 102-2/BWK-A 3-2, insbesondere Behandlung von gelösten Stoffen im Mischsystem,
- Kohärenz und Klarstellung von Begrifflichkeiten
- Schutz von Bestandsanlagen
- Bauwerksanforderungen: Konstruktive Gestaltung Mischwasserbehandlung
- Fehlende Übergangsfristen, Zielabweichungsregelungen, bzw. Ausnahmvorschriften (Bagatellgrenzen), Inkrafttreten
- Kosten, Finanzierung, Förderung
- Kohärenz zur KARL, Art 5
- Flächenverfügbarkeit am Anlagenstandort und/oder an der Einleitstelle

Unsere Kritikpunkte im Einzelnen:

Zu Kapitel 2.1 Begriffsbestimmungen, Kanalisationsnetz

Es fehlt der Satz „Es [das Kanalisationsnetz] endet bei der letzten Regenentlastung vor Übergabe des Abwassers an die zentrale Abwasserbehandlung“ aus dem alten Erlass „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren“ v. 03.01 1995.

agw-Vorschlag: Aufnahme des entfallenen Satzes in den Erlass.

Zu Kapitel 3.4 „Möglichkeit des zusätzlichen Anschlusses an den Regenwasserkanal“ sowie Kapitel 3.5 „Fehlanschlüsse an den Regenwasserkanal“

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Anschluss von Drainagen an den Regenwasserkanal vollständig ausgeschlossen. Der Ausschluss von nicht behandlungsbedürftigem Drainagewasser ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

agw-Vorschlag: Ein Anschluss von nicht behandlungsbedürftigem Drainagewasser an den Regenwasserkanal muss weiterhin möglich sein. Daher bitten wir in Kapitel 3.5 nach Satz 1 einzufügen: „Drainageanschlüsse sind keine Fehlanschlüsse.“

Zu Kapitel 3.6 „Berechnung des abfließenden Niederschlags in der Mischkanalisation“

Hier wird für die Ermittlung der jährlichen Niederschlagshöhe die Verwendung einer Zeitreihe mit einem Zeitraum von mindestens 30 Jahren gefordert.

Für große Teile der Verbandsgebiete liegen keine Zeitreihen mit einem Zeitraum von 30 Jahren vor. Da es zugleich zu großen Unterschieden, bzw. starkem Gefälle der jährlichen Niederschlagshöhen kommt, spielt die Auswahl des Niederschlagsschreibers eine entscheidende Rolle.

agw-Vorschläge:

- Reduzierung des Bezugszeitraums auf 20 Jahre, so dass weiterhin die flächendeckend vorliegenden Zeitreihen verwendet werden können.
- Berechnung des fiktiven Zentralbeckens mit dem gleichen Niederschlagsschreiber, der auch bei der Schmutzfrachtberechnung verwendet wird. Das fiktive Zentralbecken würde dann mit einer Jahresreihe eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren berechnet.

Zu Kapitel 4.1 „Beurteilungskriterium für die Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswasser“ sowie Kapitel 5.1.2, 1. Absatz

agw-Vorschlag: Die Flächenbezeichnung konsistent zu DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 verwenden. Die Formulierung „entwässerte Fläche“ durch „angeschlossene befestigte Fläche Ab,a“ ersetzen.

Zu Kapitel 4.2 „Grundsätze zur Behandlungsbedürftigkeit“ / 1:1 Umsetzung DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 sinnvoll

„Niederschlagswasser unterschiedlicher Kategorien ist getrennt zu fassen, abzuleiten und zu behandeln. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Behandlung entsprechend der Kategorie des stärksten Belastungsgrades...“ (S. 7, 3. Absatz)

Aus unserer Sicht würde dies eine deutliche Verschärfung sowohl gegenüber dem bisherigen Mischerlass wie auch gegenüber DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 bedeuten. Ohne die Möglichkeit der Gewichtung gemäß DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 kann dies in der Folge in vielen Fällen unverhältnismäßig sein.

agw-Vorschlag: Prüfung des Zusammenhangs und Klärung. 1:1 Umsetzung des DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 an dieser Stelle sinnvoll.

Begründung:

Im DWA- A 102-2/BWK-A 3-2 wird eine Vorgehensweise zum Umgang mit Flächen der Kategorien I bis III genannt (siehe A 102-2, Kapitel 5.2.). Diese Vorgehensweise sollte im Erlass nicht verändert werden.

Es bestünde die Gefahr, dass aus dem Bezug auf Mischsysteme auch abgeleitet würde, dass aus einem Regenüberlaufbecken abgeschlagenes Mischwasser, das Bestandteile von Abwasser aus Kategorie III enthält, grundsätzlich vor Einleitung behandelt werden müsste, auch wenn die grundsätzlichen Anforderungen (hinsichtlich Entlastungsrate, Mischungsverhältnis, AFS63-Konzentration) eingehalten würden.

Auch für Trennsysteme würden sich durch die Verschärfung gegenüber DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 unverhältnismäßige Anforderungen ergeben, weitere Ausführungen dazu in der folgenden Passage zu Kapitel 4.2 zu gelösten Stoffen.

Sollte der Erlassentwurf bewusst an dieser Stelle eine Verschärfung des DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 gewollt haben, so müsste demnach klar definiert werden, für welche Wassermenge die „Behandlung“ erfolgen sollte, wie genau die Bemessung erfolgen soll, wo Bagatellgrenzen liegen etc..

Aus unserer Sicht ist die Thematik im DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 ausreichend abgewogen worden und sollte so in den NRW Erlass Eingang finden. Eine Notwendigkeit der Verschärfung gegenüber den a.a.R.d.T. sollte fachlich begründet und nicht pauschal flächendeckend gefordert werden.

Zu Kapitel 4.2 „Grundsätze zur Behandlungsbedürftigkeit“/ Kategorie III

Hier wird die Forderung aufgestellt, gelöste Stoffe gemäß Anlage 1 der Entwurfsfassung zu behandeln. Im Erläuterungstermin zum Erlassentwurf vom 26.02.2025 wurde vom Umweltministerium vorgestellt, dass gelöste, behandlungsbedürftige Stoffe von Flächen der Kategorie III im Mischsystem zur zentralen Abwasserbehandlungsanlage geleitet und dort behandelt werden. Eine weitergehende, zentrale oder dezentrale Behandlung innerhalb des Kanalnetzes ist laut Aussage des Umweltministeriums nicht erforderlich.

agw-Forderung: Hier ist dringend eine entsprechende Klarstellung notwendig.
Konkret:

- Explizite Darstellung im Erlass, dass die Behandlung von gelösten Stoffen im Mischsystemen ausschließlich durch die Ableitung zur Kläranlage erfolgt und keine zusätzlichen zentralen oder dezentralen Maßnahmen für Teilströme im Kanalnetz oder abgeschlagenes Mischwasser, das die grundsätzlichen Anforderungen aus DWA-A102-2/BWK A 3-2 (hinsichtlich Entlastungsrate, Mischungsverhältnis, Afs63-Konzentration) erfüllt, erforderlich sind.
- Mehrere Niederschlagswasserkanäle sind gemäß DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 nur in Neubaugebieten erforderlich
- Begründung für die Verschärfung gegenüber des DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 und des Trennerlasses hinsichtlich der gelösten Stoffe durch das Umweltministerium
- Einrichtung eines Förderprogramms zur Finanzierung der Maßnahmen, die aus den Vorgaben zu den gelösten Stoffen von Flächen der Kategorie III gemäß Erlass resultieren
- Gleichbehandlung von inner- und außerörtlichen Straßenflächen der Kategorie III

Begründung:

Im DWA-A102-2/BWK-A 3-2 wird im Kapitel 5.2.1 eine getrennte Ableitung von Niederschlagswasser mit unterschiedlichen Verschmutzungsgraden nur in Neubaugebieten empfohlen. Abweichend davon fordert der Erlassentwurf dies auch für den Bestand. Wir sprechen uns hier explizit für eine entsprechende an das Arbeitsblatt angepasste Formulierung aus.

Als Begründung für die Behandlung von gelösten Stoffen wird in der Entwurfsfassung des Erlasses das Kapitel 5.2.1 des DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 angeführt. In dem Kapitel 5.2.1 des Arbeitsblattes wird eine Überprüfung empfohlen, ob eine weitergehende Behandlung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen in Hinblick auf gelöste Stoffgruppen erforderlich ist. In dem Arbeitsblatt sind keine Vorgaben zu Stoffgruppen außer zum Stoff AFS63 enthalten. Abweichend von dieser Empfehlung des Arbeitsblattes fordert der Erlassentwurf pauschal eine weitergehende Behandlung ohne Überprüfung der Erforderlichkeit und definiert zusätzliche Stoffgruppen.

Das DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 begrenzt ausschließlich Wassermengen und den Eintrag des Stoffes AFS63 in Fließgewässer. Als Zielgröße für die zu erreichende Gewässergüte gilt der gute ökologische Zustand der Fließgewässer gemäß EU-WRRL. Der Erlassentwurf begründet nicht, warum eine

Verschärfung des DWA-A 102- 2/BWK-A 3-2 durch die Benennung von zusätzlichen Stoffgruppen oder die Verschärfung des bisher gültigen Trennerlasses durch das künftige Verbot von Regenklärbecken bzw. die Erfordernis der Nachrüstung mit technischen Filtersystemen zur Behandlung von Abflüssen von Flächen der Kategorie III, insbesondere an Gewässersystemen, die bereits den guten ökologischen Zustand erreicht haben, erforderlich ist. Es fehlt jeglicher Zusammenhang zwischen der vorhandenen Gewässerqualität und dem Behandlungserfordernis von gelösten Stoffen (Bezug zu den Merkblättern DWA-M 102-3/BWK-M 3-3 und DWA-M 102-5/BWK-M 3-5).

Eine Mischwasser- oder Niederschlagsbehandlungsanlage hat keinen Einfluss auf von meteorologischen Extremereignissen hervorgerufene Überflutungen oder auf die Reduzierung von Hitzeinseln. Eine Misch- oder Niederschlagswasserbehandlungsanlage leistet keinen Beitrag zur Verdunstung oder zur Grundwasserneubildung und beeinträchtigt diese auch nicht. Daher sollte der in Kapitel 3 dargestellte Zusammenhang zwischen den o.g. Themen und dem geforderten Ausbau der Misch- und Niederschlagswasserbehandlung entfernt werden.

Die in Kapitel 4.2 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung von gelösten Stoffen ziehen sehr hohe Investitionskosten nach sich. Eine dezentrale Behandlung des Niederschlagswassers einzelner Grundstücke mit Retentionsbodenfilter, bspw. bei Parkplätzen von Einkaufsmärkten, ist im Bestand weder umsetzbar noch vom Eigentümer bezahlbar. Der mit der Ableitung zur zentralen Abwasserbehandlungsanlage verbundene Ausbau der Kläranlagen oder die vorgeschlagene Erschließung von Baugebieten mit zwei oder drei Niederschlagswasserkanälen werden die Investitionskosten bei der Erschließung von Neubaugebieten in die Höhe treiben.

Aufgrund der fehlenden Begründung zur pauschalen und flächendeckenden Behandlung von gelösten Stoffen fordern wir daher den Aufbau eines entsprechenden Förderprogramms, um die im Erlass durch das Umweltministerium verschärften Anforderungen an die Misch- und Niederschlagswasserbehandlung im Vergleich zum DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 zu finanzieren.

Außerörtliche Straßen in Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßen.NRW und der Autobahn GmbH sind grundsätzlich in der Kategorie III hinsichtlich der Behandlungsbedürftigkeit von gelösten Stoffen anzusiedeln. Im Kapitel 1 des Erlassentwurfs wird eine Behandlungsbedürftigkeit von außerörtlichen Straßen ausgeschlossen und auf den Runderlass „Entwässerungstechnische Maßnahmen an Bundesfern- und Landstraßen“ aus dem Jahr 2010 verwiesen. In dem Runderlass wird lediglich eine Abwägungsprozess in Sonderfällen hinsichtlich des Einsatzes von Retentionsbodenfiltern empfohlen.

Hier muss eine Gleichbehandlung von inner- und außerörtlichen Straßenflächen erfolgen. Eine sachliche Begründung, die eine ungleiche Behandlung von inner- und außerörtlichen Straßenflächen rechtfertigt, ist nicht ersichtlich. Falls eine Behandlung von außerörtlichen Straßen der Kategorie III nicht umsetzbar ist, so muss dies auch für Straßen innerorts gelten.

Zu Kapitel 5.1.2 Überprüfung der Anforderungen an die Behandlung im Mischverfahren

Unklar ist, wie die Formulierung „in angemessenen Zeitabständen“ definiert wird. Insbesondere offen ist, ob es Übergangsfristen geben wird. Mit dem DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 ist eine andere Basis bei der Bemessung anzuwenden. Daher muss es unseres Erachtens Übergangsfristen und Anpassungsklauseln geben.

Beispiel: wie ist die Einhaltung der a.a.R.d.T. zu bewerten, wenn das Volumen einer vorhandenen Mischwasserbehandlung knapp unterhalb des nach DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 neu berechneten, erforderlichen Volumen liegt? Ein Neubau wäre in so einem Szenario unverhältnismäßig, der Wegfall einer vollständigen Abgabefreiheit ebenfalls.

agw-Vorschlag: Klarstellung der Übergangsfristen und Anpassungsklauseln. Verweis auf die Gewässereigenschaften.

Zu Kapitel 5.1.3 „Anforderungen an die konstruktive Ausbildung von Bauwerken im Mischverfahren“/Kohärenz zu DWA-A 166

Das DWA-A 166 ist derzeit in Bearbeitung, somit bedarf es einer Regelung, wie in der Zwischenzeit damit umzugehen ist. Auch hier könnten Übergangsfristen bzw. der Verweis auf das DWA-M 109 hilfreich sein.

Zum anderen ist anzumerken, dass das bisherige Merkblatt in einigen Fällen nur Empfehlungen und Vorschläge enthält, die nicht eindeutig als Empfehlung gekennzeichnet sind. Damit kann es zu Streitigkeiten zwischen Betreiber und zuständiger Behörde bei der Auslegung kommen. Daher sehen wir die pauschale Formulierung „ist anzuwenden“ kritisch.

Zu Kapitel 5.1.3 zweiter Absatz „Anforderung an die konstruktive Ausbildung von Bauwerken im Mischverfahren“ und Kapitel 5.2.3 zweiter Absatz „Anforderungen an die konstruktive Ausbildung von Bauwerken im Trennverfahren“

Der Erlassentwurf formuliert einen einzuhaltenden Wertebereich für die Oberflächenbeschickung von 2 – 10 m/h. Der untere Grenzwert sollte gelöscht werden.

agw-Anmerkung: Im Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 wird kein unterer Grenzwert für die Oberflächenbeschickung formuliert. In Bild 4 (Kapitel 6.2.2, DWA-A 102-2) wird ein Diagramm gezeigt, das den funktionalen Zusammenhang zwischen der Oberflächenbeschickung und dem Sedimentationswirkungsgrad für Regenklärbecken aufzeigt. Auf dem Graphen ist der kleinste Zahlenwert für die Oberflächenbeschickung von 2 m/h abzulesen. In Bild B.2 (Kapitel B.2.3, DWA-A 102-2) ist ebenfalls ein Diagramm abgebildet, das den Zusammenhang zwischen Oberflächenbeschickung und erreichbarem Feststoffrückhalt in Bezug auf AFSges und AFS63 aufzeigt. Hier ist der kleinste Zahlenwert für die Oberflächenbeschickung mit 1 m/h ablesbar. Das Diagramm ist auf Regenklärbecken und Regenüberlaufbecken im Mischsystem anwendbar.

Die beiden Diagramme zeigen, dass der Sedimentationswirkungsgrad von Regenbecken mit steigender Oberflächenbeschickung abnimmt. Die Formulierung eines oberen Grenzwertes ist wegen der geringen Sedimentationsleistung der Anlagen nachvollziehbar, dieser Zahlenwert wird in der gleichen Größenordnung von 10 m/h als Grenzwert im DWA-Arbeitsblatt 166 benannt.

Die Einhaltung eines unteren Grenzwertes wird erstmals durch den Erlassentwurf benannt. Die Diagramme zeigen, dass mit sinkender Oberflächenbeschickung die Sedimentationsleistung der Bauwerke zunimmt. Die Datenpunkte der Diagramme enden bei den Werten 1 bzw. 2 m/h.

Die Formulierung eines einzuhaltenden unteren Grenzwertes für die Oberflächenbeschickung wirft die folgenden Fragestellungen auf:

- Entspricht ein Bauwerk, dessen bemessungsrelevante Oberflächenbeschickung kleiner als 2 m/h ist, noch den allgemein anerkannten Regeln der Technik?
- Ein Bauwerk, dessen bemessungsrelevante Oberflächenbeschickung kleiner als 2 m/h ist, besitzt eine sehr gute Sedimentationsleistung. Der einzuhaltende, untere Grenzwert der Oberflächenbeschickung wird hier verletzt. Darf für dieses Bauwerk ein Sedimentationsgrad angesetzt werden?

agw-Vorschlag: Klarstellung

Zu Kapitel 5.1.3 dritter Absatz „Anforderung an die konstruktive Ausbildung von Bauwerken im Mischverfahren“ und Kapitel 5.2.3 dritter Absatz „Anforderungen an die konstruktive Ausbildung von Bauwerken im Trennverfahren“

Die kritische Regenspende von 15 l/(s*ha) zur Berechnung des kritischen Regenabflusses sollte als Empfehlung und nicht als Mindestanforderung, analog zu dem Wortlaut des DWA-A102-2/BWK-A 3-2, im Erlass Berücksichtigung finden. Im DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 Kapitel B1.2 wird ausgeführt, dass bei Verwendung der Regenspende von 15 l/(s*ha) für die Bauwerksbemessung bereits große Anteile des abfließenden Regenwassers (ca. 90 %) über das Bauwerk behandelt werden (s. Bild B.1 DWA-A 102-2/BWK-A 3-2). Eine Vergrößerung der Regenspende würde den behandelten Anteil nur geringfügig erhöhen, daher wird die Verwendung der kritischen Regenspende von 15 l/(s*ha) empfohlen. Eine Steigerung der Spende erhöht den behandelten Anteil des Regenwasserabflussvolumens lediglich gering, führt jedoch zu größeren Bauwerksvolumina und gleichzeitig zu einer Steigerung der Bauwerkskosten.

agw-Vorschlag: 1:1 Umsetzung des DWA A 102-2/BWK-A 3-2 an dieser Stelle notwendig.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der Verweis auf Kapitel 7.3.4.4. des DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 nicht korrekt ist. Hier müsste ein Verweis auf Kapitel 7.3.4.5. des Arbeitsblattes erfolgen.

Zu Kapitel 5.1.4 „Wirkungsgrade von Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen“ und Kapitel 5.2.4 „Wirkungsgrade von Regenklärbecken, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen“

agw-Vorschlag: Klare Differenzierung der Vorgaben für die Nachweisführung über eine Langzeitsimulation und denen für eine einfache Handrechnung. Im derzeitigen Entwurf sind die Unterschiede nicht klar herausgearbeitet.

Zu Kapitel 5.1.4 „Wirkungsgrade von Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen“

Im ersten Absatz des Kapitels wird nicht deutlich, ob hier Vorgaben für eine Nachweisführung mittels einfacher Handrechnung oder für eine Nachweisführung über eine Langzeitsimulation formuliert werden. Der Verweis auf Bild 4 des DWA-A 102-2/BWK-A 3-2, in dem Gesamtwirkungsgrade von Regenklärbecken gezeigt werden, gibt ein Indiz, dass hier die einfache Handrechnung gemeint sein

könnte. Der textliche Teil über der Tabelle 1 lässt zusätzlich zu der Unklarheit in Bezug auf das Berechnungsverfahren, Deutungsspielraum zur Zulässigkeit des Ansatzes einer Sedimentationswirkung.

Zwei Möglichkeiten der Deutung sind hier denkbar:

1) Nachweisführung über eine einfache Handrechnung für Bauwerke, die nicht den konstruktiven Anforderungen nach DWA-A 166 entsprechen. Wie in Satz eins beschrieben, kann der Gesamtwirkungsgrad nicht nach Bild 4 DWA-A 102-2/BWK-3-2 interpoliert und somit nicht angesetzt werden. Es kann lediglich ein Speicherwirkungsgrad von 10 % für die Nachweisführung angesetzt werden.

2) Nachweisführung über eine Langzeitsimulation für Bauwerke, die nicht den konstruktiven Anforderungen nach DWA-A 166 entsprechen. Der Speicherwirkungsgrad wird bei einer Langzeitsimulation durch die Nachbildung der Abfolge von Beckenfüllung und Beckenentleerung simuliert, die Eingabe durch einen pauschalen, relativen Wert ist hier nicht möglich. Die Beschreibung über das Wort „nur“ im zweiten Satz kann als ausschließend verstanden werden, der Ansatz eines Sedimentationswirkungsgrad könnte hier nicht zulässig sein.

In Tabelle 1 werden verschiedene Werte für Speicher-, Sedimentations- und Gesamtwirkungsgrad aufgezeigt. Die Angabe von Werten zum Sedimentationswirkungsgrad könnte darauf hindeuten, dass entgegen der o.g. Interpretation der Ansatz eines Sedimentationswirkungsgrades zulässig sein könnte. Die folgenden Forderungen werden zur Beseitigung der beschriebenen Unklarheiten formuliert.

agw-Vorschläge:

- Bei dem Nachweis über eine Langzeitsimulation sollten die Vorgaben für den Ansatz des Sedimentationswirkungsgrades, denen aus Kapitel 8.4.2.2 DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 folgen. Ein Verbot des Ansatzes eines Sedimentationswirkungsgrades für Bauwerke, die nicht den konstruktiven Anforderungen nach DWA-A 166 entsprechen, bedeutet eine starke Verschärfung der Vorgaben, die im DWA-A 102-2/BWK-3-2 getroffen wurden. Hier wird geschrieben: „...Bei von Arbeitsblatt DWA-A 166 abweichender Beckengestaltung ist die Absetzwirkung in der Simulation entsprechend abzumindern.“ Das Arbeitsblatt sieht auch bei Abweichungen in der konstruktiven Gestaltung den Zusammenhang zwischen Oberflächenbeschickung und einer Sedimentationswirkung als gegeben an.
- Die Begrifflichkeiten zum Wirkungsgrad (Gesamt-, Speicher-, Sedimentationswirkungsgrad) sollten eindeutig und konsistent zum DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 verwendet werden. Der Begriff Beckenwirkungsgrad sollte, wie auch im DWA-A 102-2/BWK-A 3-2, keine Verwendung finden.
- Klar herausstellen, welche Vorgaben für eine Bemessung über eine Langzeitsimulation und welche Vorgaben für eine Bemessung über eine einfache Handrechnung gelten.
- Im ersten Satz wird auf Bild 4 verwiesen, das dortige Diagramm ist für Regenklärbecken anzuwenden. Der Verweis sollte auf DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 Kap. B.2.3 Bild B.2 abgeändert werden, dieses Diagramm ist auf Regenüberlaufbecken anzuwenden.

Zu Kapitel 5.1.4, 1. Absatz und Kapitel 5.2.4, 1. Absatz

agw-Vorschlag: Ersetzen des Begriffs Beckenwirkungsgrad durch den Begriff Gesamtwirkungsgrad.

Begründung: In o.g. Passage wird auf Bild 4 DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 verwiesen. Das dort gezeigte Diagramm ist mit „Bild 4: Gesamtwirkungsgrade nges von Regenklärbecken für AFS63 in Abhängigkeit von der in der Bemessung zugrunde liegenden maximalen Oberflächenbeschickung $q_{A,Bem}$, $r_{krit} = 15 \text{ l/(s} \cdot \text{ha)}$, Beckentiefe 2 m“ unterschrieben.

Die Begrifflichkeit sollte konsistent zu der verwiesenen Abbildung gewählt werden. Ergänzend ist festzustellen, dass der Begriff Beckenwirkungsgrad im gesamten Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 keine Verwendung findet.

Zu Kapitel 5.1.4 Tabelle 1; Kapitel 5.2.4 Tabelle 2

agw Vorschlag: Austauschen des Begriffs Speicherwirkungsgrad in der Tabellenüberschrift durch den Begriff Wirkungsgrad. In der Tabelle werden neben dem Speicherwirkungsgrad auch Zahlenwerte für den Sedimentationswirkungs- und den Gesamtwirkungsgrad aufgeführt.

Weitere Anmerkung:

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die EU – Kommunalabwasserrichtlinie in Art. 5 Vorgaben für die Beschaffenheit örtlicher Kanalnetze enthält. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollen unter anderem Integrierte Abwassermanagement Pläne erstellen, deren Mindestinhalt in Anhang fünf der Richtlinie geregelt sind. Einzelheiten kann die EU – Kommission durch so genannte Durchführungsakte festlegen. Hierzu hat die Europäische Kommission Ende Januar 2025 Arbeitsgruppen eingerichtet, die den Inhalt dieser Durchführungsakte entwerfen sollen. Es besteht die Möglichkeit, dass in diesen Durchführungsverordnungen Anforderungen stehen, die nicht mit dem Inhalt dieses Erlasses übereinstimmen. Daher stellt sich die Frage, ob der gegenwärtige Zeitpunkt ein günstiger ist, um den heute gültigen, Erlass zu überarbeiten.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass nach § 60 Abs. 2 WHG für die Fälle, in denen Abwasseranlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln für Neuanlagen entsprechen, den Betreibern dieser Anlagen eine angemessene Frist für die Nachrüstung einzuräumen ist.

Vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller wie personeller Ressourcen sowohl in den Wasserwirtschaftsverbänden als auch in den Fachbehörden ist darauf zu achten, dass der vorliegende Erlassentwurf kohärent zum KARL Umsetzungsgesetz ausgestaltet wird.

Wir bitten darum, unsere Positionen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jennifer Schäfer-Sack, Geschäftsführerin der agw